

Missbrauch wirksam bekämpfen

Die Fremdenrechtsnovelle sieht ein effizientes und rasches Verfahren bei Folgeanträgen und Straffälligkeit sowie eine Ausdehnung der Strafbarkeit bei Missbrauchsfällen wie Aufenthaltsehen und Aufenthaltsadoptionen vor.

Ein geordnetes Fremdenrecht baut auf fünf Eckpunkten auf: rasche Entscheidungen, Schutz für Verfolgte, Kampf gegen Missbrauch, konsequente Abschiebungen sowie Aufenthaltserlaubnis nach den Interessen Österreichs“, sagte Innenministerin Dr. Maria Fekter zum Entwurf der Fremdenrechtsnovelle 2009, der am 10. Juni 2009 zur Begutachtung versandt wurde.

Mit der Novelle sollen Vorgaben des Regierungsprogramms, höchstgerichtliche Entscheidungen und europarechtliche Vorgaben unter Berücksichtigung der aktuellen Judikatur des Europäischen Gerichtshofs umgesetzt werden. Außerdem hat sich aus der fremdenrechtlichen Praxis der letzten Jahre in einigen Bereichen ein Anpassungsbedarf ergeben. Die Änderungen sollen daher auch dazu beitragen, fremdenrechtliche Verfahren effizienter zu gestalten – unter Wahrung der rechtsstaatlichen Garantien. Der Entwurf sieht Änderungen des Asylgesetzes 2005 (AsylG 2005), des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG), des Grundversorgungsgesetzes – Bund 2005, des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG) und des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 (StG) vor.

Folgeanträge. Viele Fremde, deren Antrag auf internationalen Schutz zurück- oder abgewiesen wurde, stellen oftmals weitere Anträge, um nicht abgeschoben bzw. ausgewiesen zu werden. Das bedeutet eine enorme administrative Belastung für das Asylsystem. Daher werden



Schubhäftlinge: Das Einbringen von Folgeanträgen im Asylverfahren stellt künftig unter bestimmten Voraussetzungen einen eigenen Schubhaftatbestand dar.

verfahrensrechtliche Sondernormen für Folgeanträge vorgeschlagen, um in diesen Fällen dennoch rasch die aufenthaltsbeendenden Maßnahmen durchführen zu können. Ausgenommen sind jene Fälle, in denen ein berechtigtes Interesse an der neuerlichen Prüfung der Asylgründe besteht.

Außerdem soll bei Folgeanträgen der faktische Abschiebeschutz, der im Allgemeinen mit der Antragstellung verbunden ist, unter bestimmten Voraussetzungen vom Bundesasylamt (BAA) mittels Bescheid aufgehoben werden können. Die Aufhebung muss vom Asylgerichtshof in Form einer amtswegigen Überprüfung auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft werden. Diese hat keine aufschiebende Wirkung, mit der Durchführung fremdenpolizeilicher Maßnahmen ist aber einen Tag zuzuwarten, so dass weiterhin ein effektiver Rechtsschutz besteht.

Wird der Folgeantrag innerhalb von zehn Tagen vor der Abschiebung gestellt, kommt dem Fremden ein

faktischer Abschiebeschutz ex lege nicht mehr zu, dieser kann aber vom BAA zuerkannt werden, wenn es nach einer Prüfung des Vorbringens in subjektiver und objektiver Hinsicht als geboten erachtet wird. Liegt die Antragstellung innerhalb von zwei Tagen vor der Abschiebung, beschränkt sich die Prüfung auf die objektive Situation im Herkunftsstaat.

Die Abschiebung findet etwa dann nicht statt, wenn im Herkunftsstaat ein Bürgerkrieg ausgebrochen ist. Das Stellen von Folgeanträgen stellt unter bestimmten Voraussetzungen einen eigenen Schubhaftatbestand dar.

Straffälligkeit. Der Entwurf sieht vor, dass bei straffälligen Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten von Amts wegen ein Verfahren zur Aberkennung ihres Schutzstatus eingeleitet wird, wenn das Vorliegen einer Aberkennungsvoraussetzung wahrscheinlich ist. Ändern sich die Umstände im Herkunftsstaat, kann der Status bei Straffälligkeit auch noch nach fünf Jahren aber-

kannt werden. Erstmals soll zudem der Status des subsidiär Schutzberechtigten aberkannt werden können, wenn der Fremde schwere Straftaten begeht.

Damit wird klargestellt, dass Fremde, die schwere Verstöße gegen die Rechtsordnung begehen, sich nicht mehr auf diesen privilegierten Schutzstatus berufen können. Ist die Abschiebung dieser Fremden auf Grund der Situation im Herkunftsstaat weiterhin nicht zulässig, so ist deren Aufenthalt im Bundesgebiet lediglich geduldet.

Im Hinblick auf straffällige Asylwerber wird § 27 AsylG 2005 erweitert, wonach in diesen Fällen ein Ausweisungsverfahren einzuleiten und ein beschleunigtes Verfahren zu führen ist. Nach § 38 soll bei Straffälligkeit eines Asylwerbers nun auch die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde aberkannt werden. Straffällige Familienangehörige eines Asylwerbers erhalten nur mehr den Status eines Asyl- oder subsidiär Schutzberechtigten, wenn sie selbst die Voraussetzungen erfüllen.

Der Begriff „Straffälligkeit“ wird in diesem Zusammenhang explizit definiert: Ein Fremder ist straffällig, wenn er wegen einer vorsätzlich begangenen gerichtlich strafbaren Handlung, die in die Zuständigkeit des Landesgerichts fällt, rechtskräftig verurteilt worden ist. Ansonsten, also bei Zuständigkeit des Bezirksgerichts, müssen mindestens zwei Verurteilungen vorliegen. Das gilt nicht für getilgte Verurteilungen.

Gebietsbeschränkung und Meldeverpflichtung. Die Bestimmung, wonach der Aufenthalt von Asylwerbern im Zulassungsverfahren auf das Gebiet einer Bezirksverwaltungsbehörde beschränkt ist, wird insofern adaptiert, als diese Gebietsbeschränkung jedenfalls bis zum Ende des Zulassungsverfahrens gilt, auch wenn dieses länger als 20 Tage dauern sollte. Für die Verletzung der Gebietsbeschränkung wird im FPG ein eigener Verwaltungsstrafatbestand eingeführt.

Neu eingeführt wird eine Meldeverpflichtung für Asylwerber im Zulassungsverfahren, wenn sich eine negative Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz abzeichnet. Diese Fremden haben sich in periodischen Abständen bei einer Polizeiinspektion zu melden. Sind sie in einer Betreuungseinrichtung untergebracht, gilt die Meldeverpflichtung als verletzt, wenn sie dort länger als 48 Stunden abwesend sind. Die Verletzung der Meldeverpflichtung stellt eine Verwaltungsstrafat nach dem FPG dar.

Legt ein Asylwerber, der über keine eigene Unterkunft verfügt, lediglich eine Hauptwohnsitzbestätigung vor, ist er verpflichtet, sich täglich bei einer Polizeiinspektion zu melden. Mit diesen Bestimmungen soll die Verfügbarkeit der Asylwerber im Zulassungsverfahren besser gewährleistet werden. Die Verletzung der Gebietsbeschränkung und die Verletzung der Meldeverpflichtungen stellen spezifische Schubhafttatbestände dar.

Die Schubhafttatbestände des § 76 FPG werden mit dem neuen Absatz 2a adaptiert und gestrafft. Unter bestimmten Voraussetzungen (insbes. Folgeantrag, Zuständigkeit eines anderen Staats im Rahmen der Dublin-Verordnung, Verletzung der



Innenministerin Maria Fekter: „Ein geordnetes Fremdenrecht baut auf fünf Eckpunkten auf: rasche Entscheidungen, Schutz für Verfolgte, Kampf gegen Missbrauch, konsequente Abschiebungen sowie Aufenthaltserlaubnis nach den Interessen Österreichs.“

Meldeverpflichtungen oder der Gebietsbeschränkung) ist Schubhaft zu verhängen, wenn ein Ausweisungsbescheid bereits vorliegt oder ein Ausweisungsverfahren eingeleitet wurde. Von der Schubhaft kann nur abgesehen werden, wenn ihr besondere Umstände in der Person des Fremden entgegenstehen.

Identitätskarten. Mit § 94a FPG wird eine neue „Identitätskarte für Fremde“ eingeführt. Sie dient dazu, Fremden, die sich rechtmäßig in Österreich aufhalten, denen aber kein Fremden- oder Konventionsreisepass ausgestellt werden kann, ein Ausweisdokument zur Verfügung zu stellen. Im Sinne der Effizienz fremdenpolizeilicher Kontrollen ist dies auch im öffentlichen Interesse und entspricht im Hinblick auf Flüchtlinge auch der GFK und einer Forderung des UNHCR sowie einer Anregung der Volksanwaltschaft.

Fremden, denen der Status des subsidiär Schutzberechtigten aberkannt wurde, ist, wenn eine Abschiebung in ihren Herkunftsstaat nicht zulässig ist, eine Karte für

Geduldete auszustellen, die lediglich dem Nachweis der Identität dient und mit der ansonsten keine weiteren Rechte verbunden sind (§ 46a FPG).

Ausdehnung der Strafbarkeit. Bei Scheinehen und Scheinadoptionen machen sich künftig auch jene Fremden strafbar, denen die Aufenthaltsehe oder Aufenthaltsadoption (§ 117 und 118 FPG) zugutekommt.

Beim Straftatbestand der Erschleichung eines Einreise- oder Aufenthaltsrechts (§ 119 FPG) wird eine Qualifikation eingeführt: Wer unter Berufung auf sein erschliches Recht soziale Leistungen oder Leistungen einer Krankenversicherung in Anspruch nimmt, wird strenger bestraft. Adaptiert werden auch die Verwaltungsstrafatbestände (§§ 120 und 121 FPG). Eine Freiheitsstrafe kann künftig nicht nur als Ersatzfreiheitsstrafe verhängt werden, sondern auch als primäre Strafform.

Außerdem werden weitere Straftatbestände wegen Verletzung der asylrechtlichen Gebietsbeschränkung und der Meldeverpflichtung geschaffen.

Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz. Die Bestimmungen zum gemeinschaftsrechtlichen Aufenthaltsrecht sollen neu gefasst werden. So soll künftig zwischen einem Aufenthaltsrecht über drei Monaten und dem Daueraufenthaltsrecht unterschieden werden.

Das Aufenthaltsrecht für mehr als drei Monate soll nur so lange bestehen, als die Voraussetzungen erfüllt bleiben oder einer der Aufrechterhaltungsgründe greift.

Das Daueraufenthaltsrecht wird im Allgemeinen nach fünf Jahren durchgehendem und rechtmäßigem Aufenthalt erworben und geht bei Abwesenheit von mehr als zwei Jahren verloren.

Weiters werden Mitteilungsverpflichtungen über geänderte Umstände, die Auswirkungen auf das Aufenthaltsrecht haben können, bestimmt und der Behörde die Möglichkeit eingeräumt, den Fortbestand des Aufenthaltsrechts zu überprüfen. Es wird klargestellt, dass bei einer Aufenthaltsehe oder Aufenthaltsadoption kein Anwendungsfall des Gemeinschaftsrechts vorliegt.

Altersbestimmung. Da sich Fremde in Verfahren oftmals darauf berufen, minderjährig zu sein, um die Vorteile der Minderjährigkeit auszunutzen zu können, soll die rechtliche Möglichkeit einer radiologischen Untersuchung zur Alterseingrenzung geschaffen und in das AsylG 2005, FPG, NAG und Staatsbürgerschaftsgesetzes aufgenommen werden.

Analog zur bereits im NAG bestehenden Möglichkeit, dass der Fremde zum Nachweis eines angezweifelten Verwandtschaftsverhältnisses eine DNA-Analyse vornehmen lässt, wird diese auch im AsylG 2005, FPG und StbG geschaffen.